



A-Post

Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

1. Juli 2025

Geschäft Nr. 25-4023

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **5. Änderung Sondernutzungsplan Plattis III**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Auf den Grundstücken Nrn. 1191, 3522 und 1290 gilt der Überbauungsplan Plattis III vom 11. Juli 2008. Die Grundstücke sind der Gewerbe-Industriezone zugeordnet und mit einer Nutzungsbeschränkung «Nur Aufbereitung/Lagerung landw. Produkte zulässig» belegt.

Der Überbauungsplan wurde viermal angepasst (14.12.2012, 11.02.2014, 27.03.2017, 15.02.2021). Die neuerliche Anpassung betrifft die Ausweitung des Sondernutzungsplanperimeters auf die Nachbarparzelle Nr. 2938 sowie die Aufhebung der Bereiche «Lager Gebinde» und «Lager Feldmaschinen» damit die Flächen flexibler genutzt werden können. Es ist die Errichtung einer Energiezentrale geplant.

Für die Änderung des Sondernutzungsplans wurde eine Mitwirkung durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 11. März 2025 erlassen und vom 13. März 2025 bis zum 12. April 2025 öffentlich aufgelegt. Aufgrund einer Einsprache wurde der Sondernutzungsplan geringfügig angepasst und am 3. Juni 2025 erneut erlassen. Auf eine erneute öffentliche Auflage wird unter Anwendung von Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet. Die Einsprache wurde zurückgezogen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig. Der Regelungsinhalt des Sondernutzungsplans ist dem Planungszweck entsprechend hinreichend.

Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV)). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 30. Januar 2025 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'510.--.
(Anteil AFU: Fr. 140.--; Anteil AFU aus Geschäft Nr. 24-8126: Fr. 420.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP